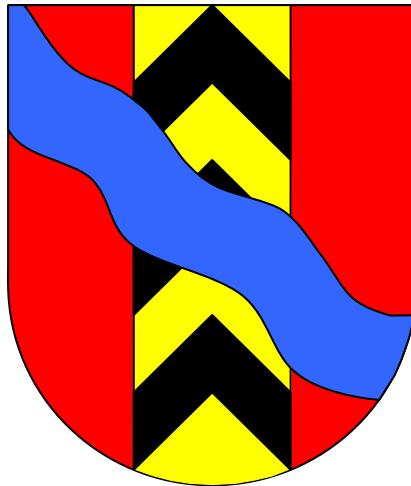


Einwohnergemeinde Brüttelen



Wasserversorgungsreglement mit Tarif

Reglement:	Beschluss durch	Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018
Wassertarif Art. 1 & 2:	Beschluss durch	Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018
Übriger Wassertarif:	Beschluss durch	Gemeinderat vom 30. April 2018
Inkrafttreten Reglement:	1. Juli 2018	
Inkrafttreten Wassertarif:	1. Juli 2018	
Ausserkraftsetzung:	30. Juni 2018	alle bisherigen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements	
Artikel 3	Schutzzonen	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 8		b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 10	Verwendung des Wassers	
Artikel 11	Bewilligungspflicht	
Artikel 12	Haftung	
Artikel 13	Handänderung	
Artikel 14	Ende des Wasserbezugs	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	a Anschlussgebühr
Artikel 35	b Löschgebühr
Artikel 36	c Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 36	Jährliche Gebühren
	a Grundgebühr
	b Verbrauchsgebühr
	c Löschgebühr
Artikel 37	Rechnungsstellung
Artikel 38	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Einmalige Löschgebühr
	c Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 40	Verjährung
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

Anhang Gesetzliche Grundlagen

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3	Grundgebühr
	Verbrauchsgebühr
	Jährliche Löschgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6	Zuständigkeiten
Artikel 7	Inkrafttreten

Anhang

- Formular Wasser- / Abwasserinstallationen

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Schutzzonen

¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Gemeinde erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:

a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger getragen werden müssen.</p>
<i>b</i> Betriebsdruck	<p>Artikel 8</p> <p>Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p><i>a</i> das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;</p> <p><i>b</i> der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p><i>a</i> bei Wasserknappheit,</p> <p><i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p><i>c</i> bei Betriebsstörungen,</p> <p><i>d</i> in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Artikel 10</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>

- Artikel 11**
- Bewilligungspflicht
- ¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
 - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen
 - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
 - die Vergrösserung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
 - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- ² Die Gesuche sind der Gemeinde mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

- Artikel 12**
- Haftung
- Die Eigentümerinnen und Eigentümer haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

- Artikel 13**
- Handänderung
- Die bisherigen Eigentümerinnen und Eigentümer haben der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

- Artikel 14**
- Ende des Wasserbezugs
- ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Eigentümerinnen und Eigentümer zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

- Artikel 15**
- Anlagen zur Wasserverteilung
- Der Wasserverteilung dienen
- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
 - b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

- Artikel 16**
- Öffentliche Anlagen
- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

- Artikel 17**
- Private Anlagen
- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

- Artikel 18**
- Planung und Erstellung
- ¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

- Artikel 19**
- Leitungen im Strassengebiet
- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

- Artikel 20**
- Sicherung öffentlicher Leitungen
- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 21

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Artikel 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist pro Wohneinheit je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Eigentümerinnen und Eigentümern gesondert verrechnet.

Artikel 24

Standort

¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

Revision, Störungen,

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

² Die Eigentümerin und Eigentümer können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Wird am Zähler kein Mangel festgestellt, trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer die Kosten für die Prüfung sowie die damit zusammenhängenden Spesen (Aus- und Einbau, Versandkosten etc.).

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Kostentragung

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers anordnen.

Artikel 28

Informations-, Betreuungs- und Kontrollrecht

¹ Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹ Der Gemeinderat bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Artikel 31

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Gemeinde auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

III.V. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbezüglerinnen und -bezügler, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. Treibhäuser und nicht baubewilligungspflichtige Kleinbauten sind von der Anschlussgebühr nach umbautem Raum befreit.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 34

b Löschggebühr

¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet (ausgenommen sind Treibhäuser sowie nicht baubewilligungspflichtige Kleinbauten).

² Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten inkl. Zinsen sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Löschggebühren) zu bezahlen.

a Grundgebühr

² Die von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu bezahlende Grundgebühr wird aufgrund der installierten LU erhoben.

b Verbrauchsgebühr

³ Die Verbrauchsgebühr ist je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschggebühr

⁴ Jährliche Löschggebühren schulden nur die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer von geschützten Gebäuden im Sinne von Art. 34, welche auf der gesamten Parzelle über kein an der Wasserversorgung angeschlossenes Gebäude verfügen. Die wiederkehrende Löschggebühr wird aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 37

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Eigentümerinnen und Eigentümer.

Artikel 38

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

² Der einmalige Löschgebührbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 1. August fällig. Auf den 1. Februar kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 39

Einforderung der
Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 40

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41

Gebührenpflichtige
Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung versteigert wurde.

Artikel 42
Grundpfandrecht Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43
Widerhandlungen ¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

²Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Meldepflicht ⁴Wer bei einer Baute zusätzliche LU installiert, muss der Gemeinde innert eines Monats unaufgefordert Bericht erstatten. Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer dieser Meldungspflicht nicht nach, erhöhen sich die einmaligen Einkaufsgebühren um 50%.

Artikel 44
Rechtspflege ¹Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
²Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 45
Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Artikel 46
Inkrafttreten, Anpassung ¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
²Mit dem Inkrafttreten wird das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Brüttelen vom 4. Dezember 2008 mit Tarif vom 2. Oktober 2008 und den seitherigen Änderungen aufgehoben.
³Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und einstimmig angenommen durch die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2018

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Sig. B. v. d. Heuvel Sig. F. Etter

Brigitte v.d. Heuvel Franziska Etter

Brüttelen, 14. Juni 2018

Auflage- und Publikationszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 14. Juni 2018 öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger für das Amt Erlach Nr. 19 vom 11. Mai 2018 publiziert. Innert Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Anzeiger für das Amt Erlach Nr. 25 vom 21. Juni 2018 ordnungsgemäss publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

Sig. F. Etter

Franziska Etter

Brüttelen, 25. Juni 2018

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung vom zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Legislative (Gemeindeversammlung) hat den einmaligen Gebühren an der Versammlung vom 14. Juni 2018 zugestimmt. Der Exekutive (Gemeinderat) obliegt gestützt auf Artikel 36 Abs. 5 des vorliegenden Reglements die Festsetzung der jährlichen Gebühren. Der Gemeinderat hat die einmaligen Gebühren an seiner Sitzung vom 30. April 2018 festgelegt.

I. Einmalige Gebühren (sind durch die Legislative festzulegen)

Anschlussgebühr	Artikel 1
	Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m ³ uR) berechnet.
	Sie beträgt pro Baute und pro LU
	a für die ersten 50 LU Fr 220.--
	von 51 - 150 LU Fr. 110.--
	für jeden weiteren LU Fr. 55.--
	und pro m ³ uR
	b für die ersten 1'000 m ³ uR Fr. 2.--
	von 1'001 m ³ - 2'000 m ³ uR Fr. 1.--
	für jeden weiteren m ³ uR Fr. --.50
Meldepflicht	Es besteht eine Meldepflicht bei der Installation zusätzlicher LU. Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer dieser Meldepflicht gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht nach, erhöhen sich die Einkaufsgebühren um 50%.
Einmalige Löschgebühr	Artikel 2
	Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge (sind durch die Exekutive festzulegen)

Grundgebühr	Artikel 3
	¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) berechnet.
	Sie beträgt pro LU Fr. 10.--
Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr 1.40/m ³

Jährliche Löschgebühr ³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage gem. Art. 36 im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

Sie beträgt pro volle 100 m³ uR
für die ersten 1'000 m³ uR Fr. 10.--
von 1'001 m³ uR - 4'000 m³ uR Fr. 5.--
für alle weiteren Fr. 3.--

Ungemessene
Wasserbezüge

Artikel 4

¹ Ungemessene Wasserbezüge vom Hydranten sind nicht erlaubt.

Bauwasser

² Der Wasserverbrauch für Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge werden mit einer Pauschale der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Für den Bau eines Einfamilienhauses beträgt die Pauschale Fr. 100.--. Bei Mehrfamilienhäusern Fr. 100.-- plus Fr. 50.-- pro zusätzliche Wohneinheit.

Mehrwertsteuer

Artikel 5

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 6

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten

Artikel 7

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Wassertarif der Einwohnergemeinde Brüttelen vom 16. Januar 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2018 sowie durch den Gemeinderat am 30. April 2018.

Namens der Gemeindeversammlung und Namens des Gemeinderats

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Sig. B. v. d. Heuvel *Sig. F. Etter*

Brigitte v.d. Heuvel

Franziska Etter

Brüttelen, 14. Juni 2018

Auflage- und Publikationszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass der Wassertarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 14. Juni 2018 öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger für das Amt Erlach Nr. 19 vom 11. Mai 2018 publiziert. Innert Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Anzeiger für das Amt Erlach Nr. 25 vom 21. Juni 2018 ordnungsgemäss publiziert.

Die Gemeindegemeinderin

Sig. F. Etter

Franziska Etter

Brüttelen, 25. Juni 2018



Einwohnergemeinde Brüttelen 803

Inkraftsetzung Reglemente

In Anwendung von Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 sowie Art. 62.1 des OgR wird hiermit der Beschluss und die Inkraftsetzung folgender Erlasse bekanntgemacht:

Wasserversorgungsreglement mit Tarif
Gemeindeversammlungsbeschluss 14. Juni 2018
Inkraftsetzung 1. Juli 2018
mit gleichzeitiger Ausserkraftsetzung des alten Reglements

Abwasserentsorgungsreglement mit Tarif
Gemeindeversammlungsbeschluss 14. Juni 2018
Inkraftsetzung 1. Juli 2018

Die Erlasse können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden. Sie werden auch auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Brüttelen, 18. Juni 2018 Der Gemeinderat

5.5 neu	Wasser- / Abwasserinstallationen	Gemeinde-Nr.: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt -Nr.: _____
 Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Installationsanzeige (nach SVGW Richtlinie W3 2013)

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde. Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer. Er entspricht nicht dem Entnahmedurchfluss aus den Produktnormen.



Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2")	A B N	Stockwerk			Anzahl		LU pro Anschluss	LU		LU
					K	W		K	W	
Normalinstallationen	N									
Handwaschbecken							1			
WC-Spülkasten							1			
Getränkeautomat							1			
Bidet, Coiffeurbrause							1			
Haushaltgeschirrspüler							1			
Haushaltwaschautomat							2			
Entnahmearmatur für Balkon und Terrasse							2			
Dusche							2			
Spülbecken							2			
Waschtrog							2			
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss							2			
Urinoir-Spülung							3			
Badewanne							3			
Spülbecken für Gewerbe							4			
Geschirrbrause							4			
Entnahmearmatur für Garten und Garage							5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:						l/min	U	LU
Kühl- und Klimaanlage									1 LU = 6 l/min	
Vieh-Selbsttränke										
Laufender Brunnen										
Total LU							(A + B + N)			
./ davon bestehend							(A + B)			
Neuinstallation							(N)			

In Brüttelen werden nur die
kaltwasser - LU berechnet.

Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

LU = Belastungswerte nach SVGW W3 2013

A = Auswechslung B = bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = kalt W = warm T = Total

Der / die Beauftragte bescheinigt die Richtigkeit der vorliegenden Angaben.

Ort und Datum: _____

Der / die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)